Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2214

6.10.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2214 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 2026

zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 zur Festlegung — gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates — der Mindestanforderungen an die Ausstellung von Zertifikaten für natürliche und juristische Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufe sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ([1]), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die polnische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 der Kommission ([2]) enthält in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a einen Fehler hinsichtlich der Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeit. Der Fehler verändert den Sinn der Bestimmung und wirkt sich auf deren Inhalt aus.

(2) Die polnische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 enthält in Anhang I Nummer 4 Tabelle Zeile 1.00 Spalte 2 einen Fehler hinsichtlich des erforderlichen Verständnisses der Rechtsvorschriften. Dieser Fehler wirkt sich auf den Inhalt der genannten Bestimmung aus.

(3) Die polnische und die ungarische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 enthalten in der Tabelle in Anhang I Nummer 4 Fehler, nämlich in Zeile 1.02 Spalte 2 hinsichtlich des erforderlichen Verständnisses von Kältemitteln und in Zeile 6.02 Spalte 2 hinsichtlich der Art der Einrichtungen. Diese Fehler wirken sich auf den Inhalt der genannten Bestimmungen aus.

(4) Der Fehler hinsichtlich der Art der Einrichtungen wird in der polnischen Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 in Anhang I Nummer 4 Tabelle Zeilen 7.03 und 8.03 Spalte 2 wiederholt.

(5) Die litauische und die polnische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 enthalten in Anhang I Nummer 4 Tabelle Zeilen 6.06, 7.07 und 8.08 Spalte 2 Fehler hinsichtlich der Kontrollen während des Betriebs der Einrichtungen. Diese Fehler wirken sich auf den Inhalt der genannten Bestimmungen aus.

(6) Die litauische, die polnische und die ungarische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 sollten daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für fluorierte Treibhausgase, die vor dem Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 abgegeben wurde —

([1]) ABl. L, 2024/573, 20.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/573/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 der Kommission vom 6. September 2024 zur Festlegung — gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates — der Mindestanforderungen an die Ausstellung von Zertifikaten für natürliche und juristische Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufe sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 der Kommission (ABl. L, 2024/2215, 9.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2215/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(Betrifft nicht die deutsche Fassung)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN